

Der Aufsichtsrat der OREG mbH beschließt folgende

## **Geschäftsordnung für den Fahrgastbeirat**

Als Lokale Nahverkehrsorganisation nach § 6 Hess. ÖPNV-Gesetz richtet die Odenwald-Regional-Gesellschaft (OREG) mbH einen Fahrgastbeirat als beratendes Gremium für Angelegenheiten des ÖPNV ein. Der Fahrgastbeirat wird im Rahmen dieser Geschäftsordnung tätig. Er ist kein Organ der OREG.

### **1. Zielsetzung des Fahrgastbeirates**

- (1) Wesentliche Zielsetzung des Fahrgastbeirates ist die Berücksichtigung der Fahrgastinteressen. in der Ausgestaltung und Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Odenwaldkreis.
- (2) Der Fahrgastbeirat ist das organisierte Bindeglied zwischen den Fahrgästen und der OREG als Aufgabenträgerorganisation.
- (3) Er arbeitet als Gremium strategisch und konzeptionell an Projekten mit. Kritik und Anregungen, die der Fahrgastbeirat einbringt, helfen der OREG, die Qualität des Angebotes zu verbessern. Gleichzeitig werden den Mitgliedern des Fahrgastbeirates Aufgabenfelder, Arbeitsweisen und Rahmenbedingungen bei der Planung, Organisation und Koordination des ÖPNV bekannt.
- (4) Der Fahrgastbeirat schlägt Maßnahmen zur Verbesserung des lokalen ÖPNV vor, um die Kundenwünsche in die Regieebene und auch in die Ebene der Verkehrsunternehmen einzubringen.
- (5) Keine Mitwirkungsbefugnis hat der Fahrgastbeirat in Angelegenheiten des regionalen Verkehrs, der in der Aufgabenträgerschaft der Verbundgesellschaft des Rhein-Main-Verkehrsverbundes (RMV) liegt. Gleichwohl kann der Fahrgastbeirat auch zu Angelegenheiten des regionalen Bus- und Schienenverkehrs Stellung beziehen, die die OREG nach den Umständen des Einzelfalls und nach Abwägung unterschiedlicher Belange an die Verbundgesellschaft weitergibt
- (6) Der Fahrgastbeirat wird frühzeitig über kundenrelevante Maßnahmen informiert und dadurch in die Lage versetzt, die Meinung der Fahrgäste dazu bereits im Vorfeld einzubringen.
- (7) Der Fahrgastbeirat informiert die OREG über das Image und die Qualität des lokalen ÖPNV im Verbundraum.
- (8) Mittels seiner inhaltlichen Arbeit und seines Engagements für die anderen Fahrgäste unterstützt der Fahrgastbeirat die Optimierungsstrategie des RMV-Verbundverkehrs und verbessert damit indirekt dessen Kundenfreundlichkeit und Außenwirkung.

### **2. Aufgaben des Fahrgastbeirates**

- (1) Der Fahrgastbeirat hat eine beratende und vorbereitende Funktion. Er hat das Recht, Anträge gegenüber der OREG einzubringen, insbesondere in folgenden Bereichen:
  - Netzgestaltung
  - Linienführung
  - Flexible Bedienungsformen
  - Fahrplan,

- Fahrplanabstimmung
  - Beförderungs- und Tarifbestimmungen,
  - Infrastruktur,
  - Fahrgastsicherheit
  - Fahrgastinformationssysteme
  - Kundenservice
  - Verbundverkehr
- (2) Der Fahrgastbeirat nimmt dazu im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:
- Die Mitglieder bringen Kundenwünsche zu den Aufgabenfeldern des lokalen ÖPNV ein.
  - Der Fahrgastbeirat macht selbst Vorschläge, die der Verbesserung des ÖPNV-Angebotes dienen.
  - Das Gremium wird über die geplanten kundenrelevanten Maßnahmen und Planungen des RMV frühzeitig informiert und nimmt dazu Stellung.
- (3) Der Fahrgastbeirat wird frühzeitig über geplante Maßnahmen der OREG informiert und bezieht dazu Stellung. Er ist im Rahmen der Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans und der Standards in der Schülerbeförderung zu beteiligen.
- (4) Der Fahrgastbeirat unterstützt die OREG in sämtlichen Bestrebungen, welche die Akzeptanz und Attraktivität des ÖPNV verbessern.

### **3. Aufgaben der OREG**

- (1) Die OREG wird die vorgebrachten Anträge, Ideen, Wünsche, Anregungen und Empfehlungen des Fahrgastbeirates im Rahmen ihrer Möglichkeiten zeitnah behandeln.
- (2) Über Anträge des Fahrgastbeirates entscheidet die OREG unmittelbar.
- (3) Die OREG unterstützt den Fahrgastbeirat durch Übernahme der erforderlichen Schreib- und Büroarbeiten, den Versand von Einladungen, Protokollen und sonstigen Arbeitsmaterialien.

### **4. Mitglieder und Zusammensetzung**

- (1) Um die Interessen der Fahrgäste wirkungsvoll vertreten zu können, soll sich der Fahrgastbeirat als ein repräsentatives Abbild der ÖPNV-Nutzer im OREG-Verkehrsgebiet darstellen. Gleichzeitig soll auch sichergestellt sein, dass die Interessen relevanter Fahrgastgruppen im Fahrgastbeirat entsprechend vertreten werden.
- (2) Die Mitglieder des Fahrgastbeirates sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten keine Vergütung und keine Aufwandsentschädigung. Reisekosten für die Sitzungen des Fahrgastbeirates werden pauschal ersetzt (ÖPNV-Anreise).
- (3) Um die Arbeitsfähigkeit des Fahrgastbeirates zu gewährleisten, wird die Höchstzahl seiner Mitglieder auf 10 Personen begrenzt. Die Mitgliederzahl besteht zur Hälfte aus Repräsentanten der Nutzergruppen nach Abs. 4 und Mitgliedern von Verbänden nach Abs. 7.

- (4) Der Fahrgastbeirat wird als Gremium der Fahrgäste zur fachlichen Unterstützung der OREG gebildet. Dabei ist sicherzustellen, dass die nachfolgend genannten Nutzergruppen im Fahrgastbeirat vertreten sind:
- a) Schüler /Jugendliche / Studenten
  - b) Erwachsene
  - c) Senioren
- (5) Der Fahrgastbeirat ist zu gleichen Anteilen mit Männern und Frauen zu besetzen. Für den Fall des Ausscheidens bzw. der Verhinderung ist jeweils ein Ersatzmitglied zu bestimmen.
- (6) Die Benennung der Mitglieder des Fahrgastbeirates nach Abs. 4 erfolgt nach öffentlicher Bekanntmachung durch die OREG. Berücksichtigt werden Bewerbungen nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs unter Beachtung einer Frauenquote von 50 %, soweit dies durch eine ausreichende Anzahl von Bewerbungen möglich ist. Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die höchst zulässige Zahl nach Abs. 3, entscheidet das Los.
- (7) Außer diesen nichtorganisierten Mitgliedern sind im Fahrgastbeirat Fahrgastverbände und andere Interessensverbände vertreten (organisierte Fahrgastbeiratsmitglieder).

Diese werden durch folgende Verbände bestellt, soweit diese ihren Sitz oder eine entsprechende Organisation im Odenwaldkreis haben:

- Fahrgastverbände:
  - Verkehrsclub Deutschland (VCD) e.V.
  - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e.V.
  - Allgemeiner Deutscher Fahrrad Club (ADFC) e.V.
  - ProBahn
- Eltern:
  - Kreis Elternbeirat
- Frauen:
  - Frauenbeauftragte des Odenwaldkreises
- Behinderte:
  - Landesbehindertenrat Hessen
  - Behindertenbeauftragte des Odenwaldkreises
  - Diakonisches Werk, Integra
- Arbeitnehmer:
  - Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Ausländer:

➤ Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessens

• Freie Träger:

➤ Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV).

- (8) Soweit die Benennung der organisierten Mitglieder des Fahrgastbeirates nach Abs. 7 die höchst zulässige Zahl nach Abs. 3 übersteigt, entscheidet das Los.
- (9) Der Fahrgastbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Der Fahrgastbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## **5. Organisation**

- (1) Der Fahrgastbeirat wählt aus seiner Mitte eine / n Vorsitzende / n und eine / n Stellvertreter / in.
- (2) Mitglieder des Fahrgastbeirates können sich in Arbeitsgruppen zusammenschließen, die sich selbst organisieren. Zur Meinungsbildung können Sachverständige angehört werden.
- (3) An den Sitzungen des Fahrgastbeirates nimmt regelmäßig mindestens ein Vertreter der OREG und der Verkehrsunternehmen teil. Ein Stimmrecht steht diesen Teilnehmern nicht zu. Die OREG stellt für die Sitzungen des Fahrgastbeirates eine / n Protokollführer / in.
- (4) Die Sitzungen des Fahrgastbeirates sind generell nicht öffentlich, können jedoch nach Absprache mit der OREG im Einzelfall presseöffentlich gemacht werden.
- (5) Die Einladung zu den Sitzungen des Fahrgastbeirates erfolgt rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin) durch die OREG in Absprache mit der / dem Vorsitzenden bei gleichzeitiger Zusendung des vorhergehenden Protokolls.
- (6) Der Fahrgastbeirat tagt in jeder Jahreshälfte mindestens einmal. Die Sitzungen sollten in den frühen Abendstunden stattfinden, um allen eine Teilnahme zu ermöglichen.
- (7) Die Amtsdauer aller Fahrgastbeiratsmitglieder beträgt grundsätzlich 2 Jahre; Wiederbewerbungen sind möglich.
- (8) Ein Ausschluss von Mitgliedern ist möglich. Der Antrag zum Ausschluss kann aus dem Fahrgastbeirat selbst kommen und / oder von der OREG gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Fahrgastbeirat in geheimer Abstimmung mit 2-Drittel-Mehrheit.
- (9) Der Sitzungsort ist grundsätzlich in den Geschäftsräumen der OREG im Bahnhof Michelstadt, Hulster Straße 2.

## **6. Umsetzung der Beschlüsse**

- (1) Die Anregungen, Hinweise und Beschlüsse des Fahrgastbeirates werden den entsprechenden Stellen zeitnah zur Stellungnahme und weiteren Veranlassung zugeleitet.
- (2) In der folgenden Sitzung des Fahrgastbeirates besteht eine Berichtspflicht der OREG, indem der Fahrgastbeirat über die Ergebnisse und Stellungnahmen informiert wird.